

Baureglement

EINWOHNERGEMEINDE KIESEN

Beschluss Gemeindeversammlung:

22. März 1991

Beschluss Gemeinderat, mit geringfügiger Änderung:

16. September 1992

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Vorbehalt anderer Vorschriften.....	1
Art. 3 Verhältnis zum Privatrecht.....	1
Art. 4 Besitzstandsgarantie	1
B. Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung	2
Art. 5 Baubewilligungspflicht, Baubeginn	2
Art. 6 Baubewilligung, Voraussetzung der Erteilung	2
Art. 7 Allgemeine Umgebungsgestaltung	2
Art. 8 Terrainveränderungen, Stütz- und Futtermauern	3
Art. 9 Parkierung	3
C. Baupolizeiliche Vorschriften.....	4
Art. 10 Offene Bauweise	4
Art. 11 Gestaltungsfreiheit.....	4
Art. 12 Ausnützungsziffer	4
Art. 13 Überbauungsziffer	4
Art. 14 Bauabstände, allgemeines	5
Art. 15 Bauabstand von öffentlichen Strassen	5
Art. 16 Bauabstand von öffentlichen Gewässern	5
Art. 17 Bauabstand zu Zonengrenze	6
Art. 18 Bauabstand gegenüber nachbarlichem Grund	6
a) Allgemeines	
Art. 19 b) Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag.....	6
Art. 20 c) Bauabstände für An- und Nebenbauten.....	7
Art. 21 d) Bauabstände für Tiefbauten und dergleichen.....	7
Art. 22 e) Unterschreitungen von Bauabständen	7
Art. 23 f) Anlagen und Bauteile im Grenzabstand.....	8
Art. 24 Gebäudeabstand.....	8
Art. 25 Baugestaltung, allgemeines	8
Art. 26 Gebäudelänge	8
Art. 27 Gebäudehöhe, allgemeines.....	9
Art. 28 Firsthöhe	9
Art. 29 Geschosse	9
Art. 30 Dachausbau	10
Art. 31 Dachgestaltung.....	10
Art. 32 Flachdachbauten und andere Dachformen	10
Art. 33 Besonnung, Belichtung.....	10
Art. 34 Energie	10
D. Zonenvorschriften	12
Art. 35 Bedeutung	12
Art. 36 Wohnzonen	12
Art. 37 Wohn- und Gewerbezone.....	12
Art. 38 Gewerbezone	13
Art. 39 Dorfkernezone.....	13
Art. 40 Zone für öffentliche Nutzungen	14

Art. 41	Zone für Sport- und Freizeitanlagen	15
Art. 42	Grünzone.....	15
Art. 43	Uferschutzzone.....	15
Art. 44	Abbau- und Ablagerungszone	15
Art. 45	Sonderzonen, allgemeines	16
Art. 46	Landwirtschaftszone.....	16
Art. 47	Baupolizeiliche Masse	17
Art. 48	Zone mit Planungspflicht (ZPP), allgemeines.....	18
Art. 49	ZPP A "Eystrasse/Allmendstrasse"	18
Art. 50	ZPP B "Pintli"	19
Art. 51	ZPP C "Bachmätteli"	19
Art. 52	ZPP D "Gewerbeland"	19
Art. 53	ZPP E "Dorfkern"	20
Art. 54	ZPP F "Schloss"	21

E. Schutzgebiete und -objekte 22

Art. 55	Schutzgebiete und -objekte, allgemeines	22
Art. 56	Geschützte Bauten	22
Art. 57	Zu erhaltende Bauvolumen	22
Art. 58	Ortsbild-Erhaltungsgebiet	22
Art. 59	IVS-Schutzobjekt.....	23
Art. 60	Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen	23
	sowie Hecken	
Art. 61	Trockenwiesen	23
Art. 62	Bachläufe	24
Art. 63	Umgebungsschutzgebiet	24
Art. 64	Landschaftsschutzgebiet	24
Art. 65	Archäologisches Schutzgebiet.....	25

F. Verfahrensvorschriften 26

Art. 66	Besondere Anforderungen	26
Art. 67	Zuständigkeiten, Bau- und Ausnahmegewilligungsverfahren	26
Art. 68	Zuständigkeiten, Planerlassverfahren	27
Art. 69	Zuständigkeiten, Baupolizei.....	28

G. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen 29

Art. 70	Widerhandlungen	29
Art. 71	Inkrafttreten	29
Art. 72	Richtplan Landschaft und Verkehr.....	29
Art. 73	Aufhebung von Vorschriften	30

GENEHMIGUNGSVERMERKE..... 31

Mit geringfügiger Änderung vom 16. September 1992

ANHANG.....34

I Verzeichnis der geschützten Bauten 34

II Graphische Darstellungen 36

III Verzeichnis der Fachinstanzen 41

IV Zusammenstellung der eidg. und kant. Erlasse (mit Abkürzungen) 42

V Realisierungsprogramm Uferschutzplanung..... 45

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

²Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.

³Wo besondere baurechtliche Ordnungen (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen) bestehen, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.

Vorbehalt anderer Vorschriften

Art. 2

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes und des Baugesetzes, sowie der entsprechenden Ausführungserlasse bleiben vorbehalten (vgl. Anhang III).

Verhältnis zum Privatrecht

Art. 3

¹Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) zu beachten.

²Die Vorschriften des Baureglementes sind zwingend und können durch private Vereinbarungen nur geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Besitzstandsgarantie

Art. 4

¹Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet (Art. 3 BauG, Art. 63 Abs. 4 SBG, Art. 90 BauV).

²Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden (Art. 79 lit. d Abs. 1 EGzZGB).

B. Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung

Baubewilligungspflicht,
Baubeginn

Art. 5

¹Für alle Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung, namentlich des kantonalen Baugesetzes vom 9.6.1985, der kantonalen Bauverordnung vom 6.3.1985, des kantonalen Bewilligungsdekretes vom 10.2.1970 sowie dieses Reglementes fallen, muss vor Baubeginn die Baubewilligung rechtskräftig erteilt sein.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 BewD) und die Befreiungen vom Bewilligungserfordernis (Art. 1 Abs. 3 BauG, Art. 6 BewD).

Baubewilligung,
Voraussetzung der
Erteilung

Art. 6

¹Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 2 BauG entsprechen.

²Insbesondere müssen sie

- a die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
- b den Anforderungen der Energie- (EnG, EnV) und Umweltschutzgesetzgebung (USG und USV) entsprechen;
- c den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftschutzes genügen (Art. 9 ff BauG, Art. 12 ff BauV);
- d über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder (Art. 16 ff BauG, Art. 49 ff BauV) verfügen;
- e allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen.

³Für die Voraussetzungen für Ausnahmbewilligungen ist das kantonale Recht massgebend. (Art. 26 ff BauG, Art. 81 ff BauG [Art. 24 RPG], Art. 66 SBG, Art. 6 SFG etc.)

Allgemeine Umgebungsgestaltung

Art. 7

¹Die Umgebung (Aussenräume) von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt und dass sie den Bedürfnissen der Benutzer entspricht.

²Auf die vorhandenen Bäume, Hecken und Sträucher ist bei Überbauungen besondere Rücksicht zu nehmen. Sie sind bei Abgang zu ersetzen. Hecken sind durch Art. 18 Abs. 1 lit. g Eidg. Jagdgesetz geschützt.

³Die Baupolizeibehörde kann zu jedem Baugesuch die Einreichung eines Umgebungsgestaltungsplanes verlangen (Art. 14 Abs. 1 lit. d BewD).

⁴Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Terrainveränderungen,
Stütz- und Futter-
mauern

Art. 8

¹Terrainveränderungen, die das Ortsbild und die Landschaft beeinträchtigen oder der traditionellen Umgebungsgestaltung nicht entsprechen, sind untersagt.

²Stützmauern zur Umgebungsgestaltung dürfen im ganzen Gemeindegebiet die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen und sind in natürlichen Materialien auszuführen.

³Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bauabnahme abzuschliessen.

Parkierung

Art. 9

¹Für die Erstellung von Autoparkplätzen und Zweiradabstellflächen gelten die Vorschriften gemäss Art. 49-56 BauV.

²Die Ersatzabgabe beträgt für jeden fehlenden Abstellplatz Fr. 15'000.—. Die Abgabe kann um max. 20 % herauf- oder herabgesetzt werden, je nach dem Vor- oder Nachteil, der für den Grundeigentümer mit dem Fehlen der Parkplätze verbunden ist. Der Gemeinderat kann die Abgabe der Teuerung anpassen.

C. Baupolizeiliche Vorschriften

Offene Bauweise

Art. 10

¹Wo es nicht anders bestimmt ist, gilt die offene Bauweise.

²Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Gestaltungsfreiheit

Art. 11

¹Soweit in den Zonenvorschriften nichts Abweichendes bestimmt wird, gilt im Baugebiet Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 75 BauG).

²Mit dem Baugesuch, welches die Gestaltungsfreiheit beansprucht, sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a Nachweis der Einhaltung von Art und Mass der Nutzung der Zone; für Überbauungen in Zonen ohne Ausnützungsziffer ist als Nachweis des Nutzungsmasses ein Vergleichsprojekt - das den Anforderungen eines Vorprojektes entspricht - in Regelbauweise zu erstellen;
- b Umgebungsgestaltungsplan mit Eintrag der gemeinsamen Spielflächen und Abstellplätzen für Fahrzeuge;
- c unterschriebene privatrechtliche Vereinbarungen über die Sicherstellung der Durchführung der Überbauung soweit nötig.

³Baugesuche, welche die Gestaltungsfreiheit beanspruchen, können einer unabhängigen und in Gestaltungsfragen fachlich ausgewiesenen Instanz zur Beurteilung vorgelegt werden.

Ausnützungsziffer

Art. 12

¹Das zulässige Mass der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 47.

²Für den Begriff der Ausnützungsziffer gilt die Begriffsbestimmung in Art. 93 BauV.

Überbauungsziffer

Art. 13

¹Die Überbauungsziffer gibt an, welcher Teil der anrechenbaren Landfläche mit oberirdischen Gebäuden (An- und Nebenbauten eingeschlossen) belegt werden darf. Sie ist in den Zonenvorschriften, Art. 47, festgelegt.

²Für die Berechnung der überbauten Fläche gilt der äusserste Umriss der Bauten. Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

- Dachvorsprünge bis zu 1.50 m Ausladung
- Aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, äussere Lichtschächte und dgl.
- offene Balkone, sofern diese sich nicht über mehr als 50 % der Fassadenlänge erstrecken.

Bauabstände,
allgemeines

Art. 14

¹Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Bauabstände gelten für das ganze Gemeindegebiet, soweit nicht in Überbauungsordnungen spezielle Bauabstände festgelegt oder mittels Baulinie bestimmt sind.

²Baulinien gehen den reglementarischen und den in Überbauungsvorschriften festgelegten Bauabständen vor.

Bauabstand von
öffentlichen
Strassen

Art. 15

¹Für die Strassenabstände gelten, unter Vorbehalt von Abs. 2, die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen (Art. 63 SBG).

²Für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen gilt ein Strassenabstand von 3.6 m. Dieser kann vom Gemeinderat auf Gesuch hin auf 0.5 m reduziert werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine Planungsanliegen entgegenstehen.

Bauabstand von
öffentlichen
Gewässern

Art. 16

¹Entlang der Aare beträgt der geschützte Uferbereich 10 m innerhalb der Bauzone und 30 m ausserhalb der Bauzone. Er wird von der mittleren Sommerwasserstandslinie aus gemessen.

²Die Nutzung der Uferbereiche richtet sich nach Art. 11 BauG.

³Der Bauabstand von stehenden oder fliessenden Oberflächengewässern richtet sich nach dem Wasserbaugesetz. Er beträgt 10 m, Unterschreitungen bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG).

⁴Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände, sowie allfällige Baulinien gehen dem Bauabstand vor, wenn sie einen grösseren Abstand ergeben.

Bauabstand zu
Zonengrenze

Art. 17

Von Zonengrenzen sind die gleichen Abstände einzuhalten wie von benachbarten Grundstücken.

Bauabstand gegen-
über nachbarlichem
Grund

Art. 18

a) allgemeines

¹Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 47 festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände einschliesslich allfälliger Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge zu wahren.

²Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite und die beschattete Längsseite eines Gebäudes. Für Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume gilt er für alle Gebäudeseiten.

³Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (keine Seite mehr als 10 % länger als die andern und bei Ost-West Orientierung der Längsseiten), bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung des grossen Grenzabstandes auf Antrag des Baugesuchstellers. Dabei darf der grosse Grenzabstand nicht im Norden liegen.

⁴Der kleine Grenzabstand wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze. Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Nicht von der Umfassungswand, sondern von der äusseren Brüstung von Vorbauten wie Balkonen (auch mit Seitenwänden und abgestützte) und dgl. ist zu messen, falls sich diese Vorbauten über mehr als 50 % der Fassadenlänge erstrecken.

b) Mehrlängen- und
Mehrbreitenzuschlag

Art. 19

¹In den Wohnzonen und in der Wohn- und Gewerbezone erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, die über 15 m lang oder über 12 m breit sind, auf den betreffenden Längsseiten um 1/10 der Mehrlänge, auf den betreffenden Schmalseiten um 1/2 der Mehrbreite. Die Zuschläge werden rechtwinklig zur Fassade gemessen.

²Für den Zuschlag werden Bauten, welche abstandsmässig privilegiert sind, wie Wintergärten und unbewohnte An- und Nebenbauten, nicht mitgerechnet.

c) Bauabstände für
An- und Nebenbauten

Art. 20

¹Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten und Nebenanlagen dürfen bis 2 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 4 m und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigt.

²Unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten und Nebenanlagen dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

³Energiegewinnungs-Wintergärten (i.S. von Art. 93 Abs. 2 lit. g BauV; Art. 12 Abs. 3) dürfen bis 3 m an die nachbarliche Grenze reichen.

d) Bauabstände für
Tiefbauten und
dergleichen

Art. 21

¹Den Boden nicht überragende Bauten und Anlagen wie private Wege, Strassen, Parkplätze, Schwimmbecken und dgl. haben einen Grenzabstand von 2 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benützung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Einflüsse auf die Nachbargrundstücke entstehen (Tauwasser, Abgase, Lärm, Unfallgefahr).

²Mit Zustimmung des Nachbarn dürfen die in Abs. 1 genannten Bauten und Anlagen unmittelbar an der Grenze errichtet werden. Gebäudeabstände sind keine zu berücksichtigen.

³Diese Vorschriften gelten auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

e) Unterschreitungen
von Bauabständen

Art. 22

¹Grenzabstände dürfen nur mit Ausnahmegewilligung nach kantonalem Baugesetz (Art. 26 BauG) oder mit schriftlicher nachbarlicher Zustimmung unterschritten werden. Mittels Ausnahmegewilligung darf in der Regel der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff EGZZGB) nicht unterschritten werden.

²Näherbaubewilligungen dürfen nicht zur Unterschreitung des vorgeschriebenen Gebäudeabstandes führen.

f) Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

Art. 23

¹Vorspringende offene Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden und abgestützte) dürfen höchstens 1.5 m in den Grenzabstand hineinragen, müssen aber mindestens einen Abstand von 2 m zur Grenze einhalten.

²Unter dem gewachsenen Boden dürfen Bauten und Bauteile bis 2 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.

Gebäudeabstand

Art. 24

¹Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

²Für An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 20 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten, bis auf 2 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

³Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

⁴Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau gemäss Art. 10 und 20.

Baugestaltung, allgemeines

Art. 25

Bauten und Anlagen sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbwahl so auszubilden, dass zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden, bei Vorliegen einer genügend detaillierten Planung nach der zukünftigen Umgebung.

Gebäudelänge

Art. 26

¹Die Gesamtlänge der Gebäude- oder Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in Art. 47 genannten Masse beschränkt.

²Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen (vgl. graphische Darstellung im Anhang II).

Gebäudehöhe,
allgemeines

Art. 27

¹Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 5 m pro Fassadenseite beträgt, und Giebelfelder werden nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.

²Die zulässige Gebäudehöhe (Art. 47) darf auf keiner Gebäudeseite überschritten sein. Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

³Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Firsthöhe

Art. 28

Die Firsthöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur höchsten Erhebung der Dachsparren.

Geschosse

Art. 29

¹Als Geschoss zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

²Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, welche insgesamt nicht mehr als 5 m pro Fassadenseite betragen, werden nicht angerechnet.

³Der Dachausbau zählt als Geschoss, wenn die Kniewandhöhe, in der Fassadenflucht von oberkant Dachgeschossfussboden bis oberkant Dachsparren gemessen, 0.8 m überschreitet.

Dachausbau	<p>Art. 30</p> <p>Der Einbau von geschlossenen Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist auf einer Nutzungsebene zulässig.</p>
Dachgestaltung	<p>Art. 31</p> <p>¹Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und Dachgestaltungen und die Verwendung dauernd glänzender, durchrostender oder sonstwie auffälliger Bedachungsmaterialien sind untersagt.</p> <p>²Die Dachneigung beträgt minimal 25°, maximal 45°, un-symmetrische Dachneigungen sind nicht gestattet.</p> <p>³Zur Belichtung von Dachräumen sind nur Lukarnen, Dachflächenfenster sowie der Einbau von Quergiebeln oder Kreuzfirten gestattet. Sie dürfen pro Dachseite gesamthaft nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen. Nicht gestattet sind Dacheinschnitte und Dachschlepper.</p> <p>⁴Übereinander in der gleichen Dachfläche angeordnete Dachaufbauten sind nicht gestattet.</p>
Flachdachbauten und andere Dachformen	<p>Art. 32</p> <p>Flachdachbauten und andere von Art. 31 Abs. 2 abweichende Dachformen sind nur in den Gewerbe-zonen (Art. 38) sowie in den übrigen Zonen nur für An- und Nebenbauten gestattet.</p>
Besonnung, Belichtung	<p>Art. 33</p> <p>¹Für die Belichtung, Besonnung und Belüftung gelten die Vorschriften der Bauverordnung, soweit nicht der nachstehende Absatz zur Anwendung kommt.</p> <p>²Wohn- und Arbeitsräume (gemäss Art. 63 und 64 BauV) dürfen nicht ausschliesslich mit Dachflächenfenstern ausgerüstet werden. Mindestens 50 % der vorgeschriebenen Fensterfläche muss in Form von senkrechten Fenstern ausgestaltet sein.</p>
Energie	<p>Art. 34</p> <p>¹Es gelten die Bestimmungen des Kantonalen Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV). Das Energiekonzept der Planungsregion Aaretal ist wegleitend.</p>

²Dabei ist insbesondere die Verwendung von erneuerbarer Energie und eine möglichst geringe Umweltbelastung anzustreben. Elektrische Widerstandsheizungen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt; davon ausgenommen sind mobile oder demontierbare Heizgeräte für einzelne Räume.

³Für Bauvorhaben in den Zonen mit Planungspflicht (Art. 48 ff) ist ein Energieversorgungskonzept zu erstellen, welches vom Gemeinderat zu genehmigen ist.

D. Zonenvorschriften

Bedeutung

Art. 35

¹Die Zonenvorschriften bestimmen die Art der Nutzung resp. der Nutzungsbeschränkungen.

²Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzungen fest.

Wohnzonen

Art. 36

¹Die Wohnzonen E1, E2 und W2 sind der Wohnnutzung vorbehalten.

²In den Einfamilienhauszonen E1 und E2 sind 1- bzw. 2-geschossige Ein- und Zweifamilienhäuser; in der Wohnzone W2 sind auch Mehrfamilienhäuser, jedoch keine freistehenden Einfamilienhäuser gestattet.

³Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV); Aufstufungen in die ES III aufgrund von Lärmvorbelastung (Art. 43 Abs. 2 f LSV) sind im Zonenplan entsprechend bezeichnet.

⁴Zugelassen sind kleine gewerbliche Nutzungen im Umfang der Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 90 BauV).

⁵Für die baupolizeilichen Masse gilt die Tabelle in Art. 47.

Wohn- und
Gewerbezone

Art. 37

¹In der Wohn- und Gewerbezone WG2 sind 2-geschossige Bauten für das Wohnen sowie für mässig störende Betriebe zugelassen.

²Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

³Nicht gestattet sind Mast- und Zuchtbetriebe, Werkhöfe und Lagerplätze sowie weitere gewerbliche Nutzungen, welche ein überdurchschnittlich hohes Mass an quartierfremdem Verkehr verursachen.

⁴Für die baupolizeilichen Masse gilt die Tabelle in Art. 47.

Gewerbezone

Art. 38

¹Die Gewerbezone ist Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben vorbehalten. Reine Bürobauten sind in der

Regel jedoch nur als Bestandteil eines Industrie- oder Gewerbebetriebes gestattet.

²Wohnungen für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal sind zugelassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen für wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird.

³Ausgeschlossen sind flächige, wenig Arbeitsplätze bietende Betriebe (d.h. Betriebe mit mehr als 150 m² BGF pro Arbeitsplatz wie z.B. Verteilzentren, Einkaufszentren oder reine Lagerbetriebe) sowie Betriebe, welche das gesunde Wohnen in den benachbarten Wohnzonen beeinträchtigen.

⁴Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe IV (Art. 43 LSV); in einem Übergangsbereich von 20 m gegenüber den Wohnzonen E1 und W2 gilt ES III.

⁵In einem Übergangsbereich von 20 m zur Wohnzone sind Betriebe oder Betriebsteile, welche zu stärkeren Einwirkungen führen als sie in der Wohnzone geduldet werden müssen, nicht zugelassen (Art. 91 BauV).

⁶Für die baupolizeilichen Masse gilt die Tabelle in Art. 47.

⁷15 % der anrechenbaren Landfläche sind als begrünte Fläche zu gestalten (Grünflächenziffer GFZ) und mit hochstämmigen Bäumen angemessen zu bepflanzen. Die Hälfte davon ist als zusammenhängende Fläche anzulegen. Begrünte Autoabstellplätze (Rasengittersteine; Kiesbelag usw.) werden zu 50 % angerechnet.

Dorfkernzone

Art. 39

¹In der Dorfkernzone sind Wohnbauten sowie Bauten für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

²Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

³Nicht gestattet sind Mast- und Zuchtbetriebe, Werkhöfe und Lagerplätze sowie weitere gewerbliche Nutzungen, welche ein überdurchschnittlich hohes Mass an quartierfremdem Verkehr verursachen.

⁴Bezüglich der baupolizeilichen Masse gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone (Art. 47).

Zone für öffentliche Nutzungen

Art. 40

¹Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt. Bestehende andere Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.

²In den einzelnen Teilen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung
Bahnhofstrasse 10, Parzelle 383	Gemeindehaus/ Turnhalle	bestehend, z.T. zu erhaltendes Bauvolumen (Art. 57)
Bahnhofstrasse 14, Parzelle 17	Schulhaus	bestehend, geschützter Bau (Art. 56), keine Erweiterung
Bahnhofstrasse 14a, Parzelle 17	Magazin, Gemeindeküche	bestehend, kann ersetzt werden durch Verbindungstrakt zu Mehrzweckhalle
Allmendstrasse 2, Parzelle 380	Gemeinde- wohnungen	bestehend, Ortsbilderhaltungsgebiet (Art. 58)
Allmendstrasse 4, Parzelle 623	Kindergarten	bestehend, keine Erweiterung
Rest Parzelle 623	Mehrzweckhalle oder Saal, oder Turnhalle mit Nebenräumen, Garderoben und Erweiterung Schule	Geschosszahl max. 2, Gebäudehöhe max. 7 m, Bauabstand gegenüber Zonengrenze mind. 4 m, Verbindungstrakte zu Schule oder Gemeindehaus gestattet - max. 1 Geschoss, Dachausbau und -gestaltung frei, Gestaltung eines öffentlichen Aufenthaltsbereiches mit Verbindung zur Bahnhofstrasse oder Allmendstrasse
Wasenstrasse 3/5, Parzelle 767	Zeughaus	bestehend, baupolizeiliche Masse für Erneuerungen und Erweiterungen gemäss Gewerbezone (Art. 38 und 47)
ARA-Weg 2, Parzelle 621	ARA unteres Kiesental	bestehend, betriebsnotwendige Erweiterungen möglich
Zone für Sport- und Freizeit-	Art. 41	

anlagen	<p>¹In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen gilt bezüglich der Nutzung Art. 78 Abs. 1 BauG.</p> <p>²Hochbauten aller Art sind nicht gestattet.</p>
Grünzone	<p>Art. 42</p> <p>¹Die Grünzone dient der Freihaltung der Ufer der Chise innerhalb des Baugebietes.</p> <p>²Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 79 Abs. 2 BauG sowie gemäss Art. 62 (Bachläufe) und 60 (Umgebungsschutzgebiet) sinngemäss.</p>
Uferschutzzone	<p>Art. 43</p> <p>¹Die Uferschutzzone umfasst den geschützten Uferbereich der Aare gemäss Art. 11 Abs. 1 und 4 BauG, bzw. Art. 3 Abs. 1 lit. a SFG, soweit dieser nicht durch Wald gemäss Forstgesetzgebung gebildet wird.</p> <p>²Sämtliche Bauten und Anlagen sind untersagt. Die Einwaschung von Wasserfahrzeugen und das Baden sind an den entsprechend bezeichneten Stellen gewährleistet.</p> <p>³Die naturnahen Ufer und die Uferbestockung sind zu erhalten. Die für den Hochwasserschutz notwendigen Verbauungen sind naturnah auszuführen.</p>
Abbau- und Ablagerungszone	<p>Art. 44</p> <p>¹Ausserhalb der Abbau- und Ablagerungszonen dürfen keine Materialentnahme und Deponiestellen errichtet werden.</p> <p>²Der Abbau, die Abbauetappen, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung richten sich nach einem durch die zuständigen Behörden zu genehmigenden Konzept. Die Planung und Projektierung wird durch die entsprechende grubeninterne Gestaltungsplankommission begleitet. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4.</p> <p>³Es sind nur Bauten und Anlagen gestattet, welche mit dem Betrieb des Kiesabbaus oder der Wiederauffüllung an diesem Standort in einem notwendigen Zusammenhang stehen. Nicht gestattet sind Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, welche nicht aus sachlichen Gründen in unmittelbarer Nähe von Abbau oder Wiederauffüllung angeordnet werden müssen, wie z.B. Kiesverarbeitungs- und Fertigbetonanlagen.</p> <p>⁴Im Teil Ost, welcher durch ein Landschaftsschutzgebiet gemäss Art. 64 überlagert ist, erfolgt der Abbau in 3 Etappen,</p>

beträgt der Auffüllgrad 100 % (Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform) und ist die Rekultivierung für jede Etappe spätestens 5 Jahre nach deren Abbaubeginn abzuschliessen.

Sonderzonen,
allgemeines

Art. 45

¹Die Sonderzonen 1-4 dienen der Anpassung bestehender Siedlungsteile und der darin enthaltenen Bausubstanz an veränderte Nutzungsbedürfnisse.

²Für die einzelnen Zonen gelten die folgenden Bestimmungen:

Sonderzone	Zweckbestimmung	Überbauung und Gestaltung
1) südlicher Siedlungsrand	Landwirtschaft, Wohnen (gemäss Art. 36)	Neubauten, An- und Nebenbauten nur auf der dem Siedlungsrand abgewendeten Seite der bestehenden Hauptbauten gestattet, es gelten die baupolizeilichen Masse gemäss E2; im übrigen Umgebungsschutzgebiet (Art. 63); Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 LSV)
2) "Türmli"	Landwirtschaft, milchwirtschaftliches Museum	bestehend, Umgebungsschutzgebiet (Art. 63); Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV)
3) Murachere	Landwirtschaft, sowie gemäss Wohn- und Gewerbezone (Art. 37)	gemäss Wohn- und Gewerbezone (Art. 37)
4) Bahnhof	gemäss Wohn- und Gewerbezone (Art. 37)	bestehend; Gestaltung des Bahnhofvorplatzes als öffentlicher Platz mit P+R und Veloabstellplätzen; Parz. 634: Veloabstellplätze

Landwirtschaftszone

Art. 46

¹Die Landwirtschaftszone umfasst das Land, welches landwirtschaftlich oder für den Reb- oder Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.

²Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des RPG und des BauG.

³Bauten haben sich bezüglich Standort, Gestaltung, Baumaterialien und Farbgebung den bestehenden Bauten anzupassen und in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Baupolizeiliche
Masse

Art. 47

¹Für die Bauzonen gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 folgende baupolizeiliche Masse:

Zone	kGA	gGA	GH	FH	GZ	GL ¹⁾	AZ	UeZ	GFZ	E
E1	4 m	8 m	4.5 m	9 m	1	20 m	-	-	-	II
E2	4 m	8 m	7 m	12 m	2	20 m	-	-	-	II
W2	4 m	10 m	7 m	12 m	2	30 m	0.45	-	-	II
WG2	4 m	10 m	7 m	12 m	2	30 m	0.5	-	-	III
G ²⁾	6 m	6 m	10 m ³⁾	12 m ³⁾	3	-	-	60 %	15 %	IV
DK	4 m	10 m	7 m	12 m	2	30 m	-	-	-	III
ZöN	Gemäss Grundzüge der Überbauung (Art. 40 Abs. 2)									II

1) vgl. Art. 19, Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge

2) Der Grenzabstand gegenüber benachbarten Wohnzonen muss mindestens so gross sein wie die Gebäudehöhe

3) für technisch bedingte Aufbauten: +3 m; ZPP D: 11 m

E1 Einfamilienhauszone 1-geschossig
 E2 Einfamilienhauszone 2-geschossig
 W2 Wohnzone 2-geschossig
 WG2 Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig
 G Gewerbezone
 DK Dorfkernzone
 ZöN Zone für öffentliche Nutzungen

kGA kleiner Grenzabstand
 gGA grosser Grenzabstand
 GH Gebäudehöhe
 FH Firsthöhe
 GZ Geschoszahl
 GL Gebäudelänge
 AZ Ausnutzungsziffer
 UeZ Überbauungsziffer
 GFZ Grünflächenziffer
 E Empfindlichkeitsstufe

²Vorbehalten bleiben Art. 11 Gestaltungsfreiheit [gemäss Art. 75 BauG, sowie Art. 58 (Ortsbilderhaltungsgebiet)].

³Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände richtet sich nach den graphischen Darstellungen im Anhang II.

Zone mit Planungspflicht (ZPP),
allgemeines

Art. 48

¹Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben, die den Planungszweck nicht beeinträchtigen sowie Art. 95 Abs. 4 BauG.

²Die ZPP B, C und D sind Zonen nach Art. 93/94 BauG (Erlass durch Gemeinderat), die ZPP A, E und F sind Zonen nach Art. 95 BauG (Erlass durch Gemeindeversammlung).

ZPP A "Eystrasse/
Allmendstrasse"

Art. 49

¹In der Zone mit Planungspflicht (ZPP) A "Eystrasse/Allmendstrasse" soll eine Wohnüberbauung nach den Grundsätzen des verdichteten Wohnens realisiert werden.

²Die Ausnützungsziffer beträgt mindestens 0.40, maximal 0.50.

³Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Überbauungen nach einem einheitlichen Gesamtkonzept;
- Keine Beeinträchtigung der schützenswerten und zu erhaltenden Bauten entlang der Bahnhofstrasse; sowie der zu schützenden Bäume entlang der Eystrasse;
- Geschoszahl, Gebäudehöhe und Grenzabstände gemäss den Bestimmungen der Wohnzone W2 (Art. 36 und 47);
- Differenziertes Wohnungsangebot (Reiheneinfamilienhäuser, Maisonette- und Geschosswohnungen) mit angemessenen Anteilen an Familien-, Alters- und Behindertenwohnungen;
- Schaffung von Gemeinschaftsräumen und -anlagen;
- Gestaltung von allgemein zugänglichen Aufenthaltsbereichen;
- Gemeinsame Parkierung;
- Stark durchgrünte Aussenräume.

⁴Die Überbauung hat in mindestens drei Etappen zu erfolgen. Die zweite und dritte werden vom Gemeinderat in Erwägung der erwünschten Bevölkerungsentwicklung und in Übereinstimmung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, spätestens jedoch 3 Jahre nach Fertigstellung der vorhergehenden Etappe, freigegeben.

⁵Für den Fall der endgültigen Ablehnung der Überbauungsordnung gelten die Vorschriften der Wohnzone W2 (Art. 36), wobei die Grundsätze gemäss Abs. 3 zu beachten sind.

ZPP B "Pintli"

Art. 50

¹Die Zone mit Planungspflicht B "Pintli" dient der Neugestaltung des nordwestlichen Siedlungsrandes unter Berücksichtigung der Bahnimmissionen.

²Es gelten Art und Mass der Nutzung der Zonen WG2 (Art. 37, entlang der Bahnlinie) und W2 (Art. 36, im übrigen Gebiet), wobei in der ersteren kein Wohnanteil eingehalten werden muss.

³Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Keine Beeinträchtigung der schützenswerten und zu erhaltenden Bauten entlang der Bahnhofstrasse;
- Gestaltung des Siedlungsrandes;
- Abschirmung der Wohnbauten gegenüber der Bahnlinie mit baulichen Mitteln;
- Geschoszahl und Gebäudehöhe gemäss den Bestimmungen der Zonen WG2 bzw. W2.

ZPP C "Bachmätteli"

Art. 51

¹Die Zone mit Planungspflicht C "Bachmätteli" dient der gewerblichen Nutzung des ehemaligen Gefahrengebietes entlang der Chise unter Berücksichtigung der ortsbildprägenden Wirkung des benachbarten Schlosshügels.

²Es gilt die Nutzungsart der Zone WG2 (Art. 37 und 47), wobei weder ein Wohn- noch ein Gewerbeanteil eingehalten werden muss.

³Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Beschränkung der Gebäudehöhe auf 7 m und der Firsthöhe auf 9 m;
- Keine Beeinträchtigung des Schlosshügels sowie des geschützten Hauses Bernstrasse 2 (Töpferei);
- Gestaltung des Uferbereichs der Chise, Ergänzung der Uferbestockung;
- Sicherstellung des Ausbaus der Chise.

ZPP D "Gewerbeland"

Art. 52

¹Die Zone mit Planungspflicht D "Gewerbeland" bezweckt die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver Industrie- und Gewerbebetriebe beidseits der Autobahn unter Beachtung erhöhter gestalterischer Anforderungen und der Immissionen von Autobahn und Bahnlinie.

²Es gelten Art und Mass der Nutzung der Gewerbezone (Art. 38 und 47 mit Ausnahme der Gebäudehöhe: 11 m).

³Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Keine Beeinträchtigung der Uferlandschaft, sowohl bezüglich der Nahsicht (Teil westlich der Autobahn) als auch bezüglich der Fernsicht;
- Keine Beeinträchtigung der Wohnnutzung in den nördlich anschliessenden Zonen E1 und W2 (insbesondere Freihaltung des nordöstlichen Teils der Parz. 635);
- Gliederung der Baumassen im Einklang mit dem Orts- und Landschaftsbild; d.h. Strukturierung der Überbauung mittels einem - Etappierung und Nutzungsflexibilität begünstigenden - Erschliessungssystem einerseits und mittels - die Überbauung durchdringenden - Grünelementen andererseits;
- Durchgrünung der Aussenräume mittels Pflanzung hochstämmiger, standortheimischer Bäume.

⁴Die Überbauung des Areals zwischen Autobahn und Bahnlinie hat in mindestens zwei Etappen nach einem gemeinsamen Überbauungs- und Erschliessungskonzept zu erfolgen, wobei der Gemeinderat die zweite Etappe in Erwägung der erwünschten Arbeitsplatzentwicklung und in Übereinstimmung mit der geplanten Wohnungsproduktion, spätestens jedoch 5 Jahre nach Fertigstellung der ersten Etappe, freigibt.

ZPP E "Dorfkern"

Art. 53

¹Die Zone mit Planungspflicht E "Dorfkern" bezweckt die verdichtete, kernzonengerechte, gemischte Nutzung unter Beachtung erhöhter ortsbildpflegerischer Anforderungen.

²Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Keine Beeinträchtigung des Ortsbildes;
- Gestaltung des Eckbereiches Bahnhofstrasse/Bernstrasse unter Beachtung der gegenüberliegenden Situation (Gasthof Löwen);
- Entsprechende räumliche/bauliche Verstärkung der Tor-situation;
- Gestaltung eines Fussgängerbereiches entlang von Bahnhofstrasse und Bernstrasse;
- Gestaltung des Uferbereiches entlang der Chise und Ergänzung der Uferbestockung;
- Erhaltung der starken Durchgrünung der Aussenräume.

³Für den Fall der endgültigen Ablehnung der Überbauungsordnung gelten die Vorschriften der Dorfkernezone (Art. 39), wobei die Grundsätze gemäss Abs. 2 zu beachten sind.

ZPP F "Schloss"

Art. 54

¹Die Zone mit Planungspflicht F "Schloss" bezweckt die Erhaltung des Schlossareals als Ganzes, die Erneuerung und

Ergänzung der Bausubstanz und deren Anpassung an veränderte Nutzungsbedürfnisse.

²Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Öffentliche Zugänglichkeit des Schlossparkes zumindest nördlich des Hauptbaus;
- Keine Beeinträchtigung des Schlossparkes durch Parkierungsanlagen;
- Bauliche Erweiterung wie An-, Neben- und Ergänzungsbauten in die Struktur der Nebenbauten eingefügt.

³Für den Fall der endgültigen Ablehnung der Überbauungsordnung gelten die Vorschriften der Grünzone gemäss Art. 79 Abs. 2 BauG sowie des Umgebungsschutzgebietes gemäss Art. 63.

E. Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete und
-objekte, allgemeines

Art. 55

Die im Zonenplan bezeichneten Flächen und Objekte sind Schutzobjekte und Schutzgebiete im Sinne von Art. 9, 10, 11 und 86 des Baugesetzes. Das Baureglement legt für die verschiedenen Schutzkategorien den Schutzzweck und die Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest.

Geschützte Bauten

Art. 56

¹Die im Zonenplan entsprechend bezeichneten Bauten bzw. Bauteile sind wegen ihrer kulturhistorischen, architektonischen oder für das Ortsbild charakteristischen Bedeutung geschützt und dürfen nicht abgebrochen werden.

²Renovationen und geringfügige Änderungen an der Aussenhaut sind nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Bauliche Veränderungen im Innern sind mit der nötigen Sorgfalt sowie unter Wahrung bestehender, wertvoller Bauteile zu realisieren.

³Bei baulichen Veränderungen, Renovationen und dergleichen kann die kant. Denkmalpflege bzw. die Stelle für Bauern- und Dorfkultur beigezogen werden.

Zu erhaltende
Bauvolumen

Art. 57

¹Die im Zonenplan entsprechend bezeichneten Bauten bzw. Bauteile sind aufgrund ihres Volumens und ihrer Stellung im Strassenraum prägend für das Ortsbild, jedoch bezüglich ihres Eigenwertes von untergeordneter Bedeutung.

²Bei baulichen Erneuerungen (Um- und Ersatzbauten) sind Grundform und Volumetrie (Gebäude- und Firsthöhe, Dachform und -neigung, etc.) sowie die Stellung im Strassenraum am bestehenden Standort zu wahren.

³Bei Bauvorhaben gemäss Abs. 2, die eine ordentliche Baubewilligung benötigen, ist zur Beurteilung und Beratung eine in ortsbildpflegerischen Belangen anerkannte Institution oder Fachperson beizuziehen.

Ortsbild-Erhaltungs-
gebiet

Art. 58

¹Die im Zonenplan entsprechend bezeichneten Gebiete umfassen die für das Ortsbild prägenden Siedlungsteile bzw. Baugruppen mitsamt ihrer Umgebung, soweit sie im Bau- gebiet liegen.

²Neu-, An- und Umbauten haben sich optimal ins Ortsbild einzufügen; die Grenz- und Gebäudeabstände können im Interesse der gewachsenen Ortsbildstruktur unterschritten werden.

³Der Charakter des Aussenraumes mitsamt seinen prägenden Elementen wie Vorgärten, -plätze, Einfriedungen, Bäumen ist zu erhalten bzw. ortsbildgerecht zu erneuern.

⁴Soweit die Umgebungsgestaltung durch ein Baugesuch betroffen ist, muss diesem ein Umgebungsgestaltungsplan beigefügt werden.

⁵Bezüglich Beurteilung und Beratung von Um- und Neubauvorhaben gilt Art. 57 Abs. 3.

IVS-Schutzobjekt

Art. 59

Die Steinbogenbrücke über die Chise ist ein Schutzobjekt. Sanierungen oder Veränderungen müssen mit dem IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz, vgl. Anhang IV) abgesprochen werden.

Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen sowie Hecken

Art. 60

¹Die im Zonenplan entsprechend bezeichneten Objekte sind aufgrund ihrer landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung geschützt. Hecken sind durch Art. 18 Abs. 1 lit. g Eidg. Jagdgesetz geschützt.

²Die geschützten Objekte sind bei Abgang an Ort und Stelle oder in unmittelbarer Nähe zu ersetzen; pflegerische Eingriffe sind gestattet.

³Das Fällen und Auslichten von markanten Einzelbäumen ist bewilligungspflichtig. Die Baukommission entscheidet über die Ersatzpflanzung.

Trockenwiesen

Art. 61

Die im Zonenplan bezeichneten Trockenwiesen sind mittels extensiver Bewirtschaftung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Sie dürfen nicht vor dem 1. Juli gemäht werden. Es gilt ein absolutes Dünger-, Pestizid- und Herbizidverbot.

Bachläufe

Art. 62

¹Im gesamten Gemeindegebiet sind die Fluss- und Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten; insbesondere ist es auch nicht zulässig, Bäche aus landwirtschaftlichen oder anderen Gründen zu begradigen oder einzudolen. Hochwasserschutzmassnahmen richten sich nach dem kantonalen Wasserbaugesetz (WBG) und dem Bundesgesetz über die Fischerei (Art. 24 und 25).

²Eingedolte oder überdeckte Gewässer sind nach Möglichkeit wieder offen zu führen.

³Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder Umzäunungen angebracht werden, welche die Begehung des Ufers verunmöglichen oder beeinträchtigen.

⁴Sämtliche Eingriffe in Gewässer bedürfen einer Bewilligung durch das kant. Fischereiinspektorat. Für die Rodung von Ufervegetation ist das Naturschutzinspektorat Bewilligungsbehörde.

Umgebungsschutzgebiet

Art. 63

¹Das Umgebungsschutzgebiet bezweckt den Schutz der Beschaffenheit sowie die völlige Freihaltung der Umgebung von Ortsbildteilen oder geschützten Bauten und Landschaftselementen.

²Namentlich geschützt sind:

- Bauerngärten, Garten- und Parkanlagen samt ihren Einfriedungen und Wegen;
- sämtliche Einzelbäume, Baumgruppen und Baumgärten (es gilt Art. 60 sinngemäss);
- die Bachläufe samt ihrer Uferbestockung (es gilt Art. 62 sinngemäss).

³Die Erstellung von neuen Hochbauten aller Art ist nicht gestattet. Vorbehalten bleiben An- und Nebenbauten in der Sonderzone 1 (südlicher Siedlungsrand, gemäss Art. 45 Abs. 2.1) sowie An- und Nebenbauten, welche der Pflege von Garten- und Parkanlagen dienen.

Landschaftsschutzgebiet

Art. 64

¹Die im Zonenplan entsprechend bezeichneten Gebiete sind landschaftsästhetisch prägende Räume, welche in ihrer heutigen Erscheinung zu erhalten sind.

²Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäss Art. 80 Abs. 1 BauG ist gewährleistet.

³Die Erstellung von Bauten und Anlagen aller Art ist nicht gestattet. Bestehende Bauten dürfen unterhalten werden.

⁴Bestehende Bäume, Baumgruppen, -reihen, Hecken und Bauerngärten sind geschützt gemäss Art. 60.

⁵In der Abbau- und Ablagerungszone gelten zudem die Bestimmungen von Art. 44.

⁶Die Erstellung einer Kieswerkzufahrt im Landschaftsschutzgebiet Strassematt bedarf einer Überbauungsordnung gemäss Art. 88 ff BauG, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten sind:

- Ungehinderte landwirtschaftliche Erschliessung der Strassematt;
- möglichst geringe Beeinträchtigung des Eichhaldehangs durch Tunnelportale oder Strasseneinschnitte.

Archäologisches
Schutzgebiet

Art. 65

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde oder der Archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Sicherstellung der Dokumentation).

F. Verfahrensvorschriften

Besondere
Anforderungen

Art. 66

¹Den Baugesuchsunterlagen ist das nach den Vorschriften der Energiegesetzgebung ausgefüllte amtliche Formular "Energie technischer Massnahmenachweis" beizulegen.

²Wo Grund zur Annahme besteht, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte überschritten werden könnten, kann die Gemeindebehörde ein Gutachten verlangen.

Zuständigkeiten, Bau-
und Ausnahmebe-
willigungsverfahren

Art. 67

¹Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Baukommission übertragen sind. Er beschliesst insbesondere:

- a über Ausnahmegesuche, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist (Art. 102 BauV);
- b über die Erhebung von Einsprachen, insbesondere von Planungseinsprachen (Art. 35, 62 und 63 BauG);
- c über die Durchführung der Einspracheverhandlungen (Art. 27 BewD);
- d über die Erteilung der kleinen Baubewilligungen (Art. 9 BewD).

²Der Baukommission obliegen:

- a die vorläufige Prüfung der Baugesuche und Profile auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf offenkundige materielle Mängel. Sie trifft gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen (Art. 17 und 18 BewD);
- b die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 19 ff BewD);
- c die Einholung der Ausnahmeentscheide im kleinen Baubewilligungsverfahren (Art. 8 Abs. 2 BewD; Art. 27 und 84 BauG; Art. 102 und 103 BauV);
- d die Prüfung von Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 28 BewD);
- e die Einholung der notwendigen Stellungnahmen von Fachinstanzen in den in diesem Reglement dafür vorgesehenen Fällen:
 - Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG (Art. 11)
 - Abbau- und Ablagerungszone (Art. 44)
 - geschützte Bauten (Art. 56)
 - zu erhaltende Bauvolumen (Art. 57)
 - Ortsbilderhaltungsgebiet (Art. 58);

- f die Einholung der Stellungnahme der kantonalen Fachstellen im kleinen Baubewilligungsverfahren (Art. 29 BewD);
- g die Antragstellung an den Gemeinderat, soweit sie nicht für den Entscheid selbst zuständig ist.

Zuständigkeiten,
Planerlassverfahren

Art. 68

¹Der Gemeinderat nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Reglement den Stimmberechtigten oder einer Spezialkommission obliegen. Er entscheidet insbesondere über:

- a den Erlass von Planungszonen;
- b die Erhebung von Planungseinsprachen;
- c den Erlass von Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht im Sinne von Art. 93 BauG betreffen (Art. 48 ff);
- d den Erlass von Überbauungsordnungen, die lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen;
- e geringfügige Änderungen im Sinne von Art. 122 BauV;
- f die Genehmigung von Energieversorgungskonzepten in Zonen mit Planungspflicht (Art. 48 ff);
- g den Erlass von kommunalen Richtplänen (Art. 68 BauG, Art. 111 BauV);
- h die Einsetzung einer Spezialkommission (Planungskommission).

²Einer allenfalls eingesetzten Planungskommission obliegt:

- a die Beratung des Gemeinderates in Planungsangelegenheiten;
- b die Ausführung resp. die Begleitung der beschlossenen Planung, die erarbeitet wird;
- c die Durchführung des Informations- und Mitwirkungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen der Baugesetzgebung;
- d die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens;
- e die Durchführung des Auflageverfahrens sowie der Einspracheverhandlungen;
- f die Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich der unerledigten Einsprachen.

³Den Stimmberechtigten obliegt die Beschlussfassung:

- a über den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung;
- b über Überbauungsordnungen, soweit dafür nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 48).

Zuständigkeiten,
Baupolizei

Art. 69

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Gemeinderat für die Baupolizei zuständig. Er trifft alle Massnahmen, die zur Durchführung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- a die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung, bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften oder von Bedingungen und Auflagen;
- b die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen.

²Der Baukommission obliegt:

- a die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und –hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;
- b die Durchführung der im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen (Art. 47 BewD);
- c die Verfügung der Baueinstellung oder, sofern es die Verhältnisse erfordern, eines Benützungsverbotes;
- d die Überprüfung, zweimal jährlich, des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Ablagerungen. Sie erstattet dem Gemeinderat darüber Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

G. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 70

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet (Art. 50 BauG, Art. 108 BauV, Art. 56 BewD, Art. 85 SBG).

²Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Bauvorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 6 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:

- Busse von max. Fr. 2'000.— für Verstösse gegen vom Stimmbürger beschlossene Vorschriften
- Busse von max. Fr. 1'000.— für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften

Inkrafttreten

Art. 71

¹Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

²Das Inkrafttreten ist vom Gemeinderat zusammen mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsanzeiger zu publizieren.

Richtplan Landschaft und Verkehr

Art. 72

¹Der Gemeinderat erlässt einen Richtplan gemäss Art. 57 und 68 BauG sowie Art. 111 BauV mit den dazugehörigen Richtlinien, welche u.a. regeln:

- pflegerische und gestalterische Massnahmen in der Landschaft
- Ergänzung und Gestaltung des Verkehrsnetzes und der Verkehrsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes

²Der Richtplan Landschaft und Verkehr sowie die dazugehörigen Richtlinien sind für die Behörden verbindlich und gelten in der Anwendung von Zonenplan und Baureglement begleitend.

³Der Gemeinderat führt ein Hinweisinventar (mit den entsprechenden Bestimmungen) je für die Bereiche der geschützten Bauten und des Naturschutzes. Das Inventar wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen erarbeitet; es ist für die Tätigkeit der Behörden, insbesondere im Baubewilligungsverfahren, begleitend.

Aufhebung von
Vorschriften

Art. 73

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben: das Baureglement und der Zonenplan vom 31. Mai 1974 sowie folgende Überbauungs- und Baulinienpläne:

- Überbauungsplan Nr. 1 vom 5.4.1977
- Überbauungsplan Nr. 2 vom 29.8.1980
- Baulinienpläne betreffend "Bahnhofstrasse vom Gasthof Löwen bis Station Kiesen"

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung	vom 10.06.1990
Publikation im Amtsblatt	vom 24.11.1990 vom 01.06.1991
Publikation im Amtsanzeiger	vom 23.11.1990 vom 31.05.1991
Öffentliche Auflage	vom 26.11.1990 bis 27.12.1990 und vom 03.06.1991 bis 02.07.1991
Einspracheverhandlungen	am 15.02.1991 25.02.1991 28.02.1991 18.03.1991
Rechtsverwahrungen	-
Erledigte Einsprachen	13
Unerledigte Einsprachen	9
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 14.11.1990 und am 06.03.1991
Beschlossen durch die Gemeinde- versammlung	am 22.03.1991

Namens der Einwohnergemeinde Kiesen

Der Präsident: sig. Durand

Der Schreiber: sig. Aebersold

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Kiesen, 31. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber:

sig. Aebersold

Genehmigt gemäss Beschluss vom 5. März 1993

Baudirektion des Kantons Bern
Die Direktorin: sig. Schaer

Gemeinde Kiesen
Revision Ortsplanung und Uferschutzplanung nach SFG

Ergänzung Baureglement Art. 40 Abs. 2 Zone für öffentliche Nutzungen

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung
Südlich Jabergbrücke, Parzelle 644	Parkierung, Einwasserung	bestehend

Einwohnergemeinde Kiesen

Zonenplan und Baureglement; geringfügige Änderung

- a) Zonenplan
- Ergänzung mit Perimeter für den Uferschutzplan
 - Festlegung Uferweg entlang der Aare
 - Umzonung des nördlichen Teils der Parzelle 644 in eine Zone für öffentliche Nutzung
- b) Baureglement
- Ergänzung Artikel 40 Absatz 2; Zone für öffentliche Nutzungen

Publikation im Amtsblatt vom 01.08.1992

Publikation im Amtsanzeiger vom 31.07.1992
und 07.08.1992

Öffentliche Auflage vom 03.08.1992
bis 02.09.1992

Rechtsverwahrungen keine

Einsprachen keine

Beschlossen durch den Gemeinderat
gestützt auf Art. 122 der Bauverordnung 16.09.1992

Namens des Gemeinderates Kiesen

Der Präsident: sig. Durand

Der Sekretär: sig. Aebersold

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Kiesen, 30. September 1992

Der Gemeindeschreiber:

sig. Aebersold

ANHANG

Anhang I: Verzeichnis der geschützten Bauten

(vgl. Art. 56 GBR)

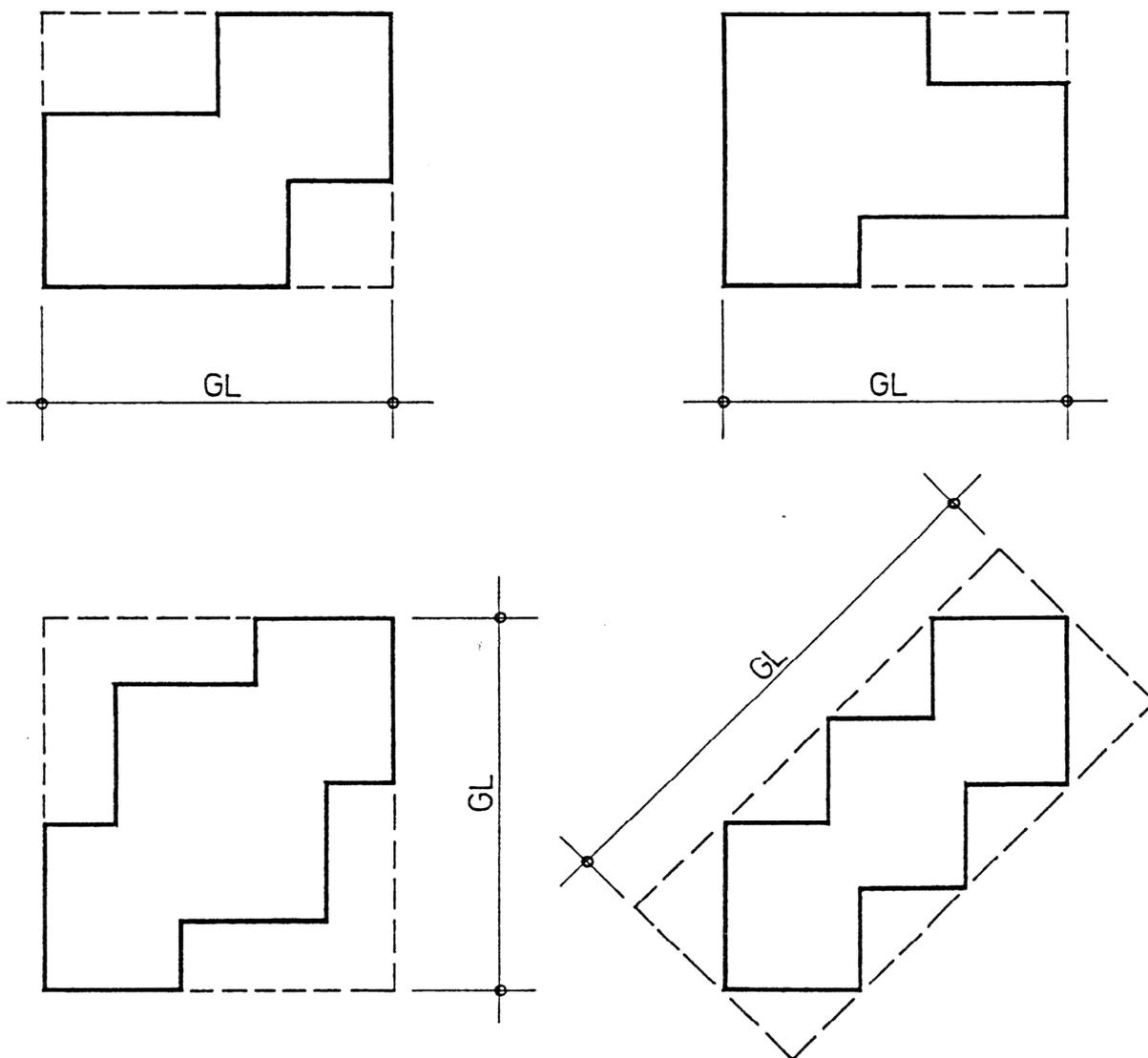
Bezeichnung	Adresse	Parzelle Nr.	Bemerkung
Schloss	Staldenstrasse 2, 2A, 2B, 4	104	inkl. Nebengebäude
Gärtnerhaus	Staldenstrasse 6	104	
Zeerleder-Hof	Bernstrasse 6	759	
Türmli	Bernstrasse 15	343	
Museum	Museumweg 4	343	
Bauernhaus	Bernstrasse 12 (Murachere)	682	nur Wohnteil
Bauernhaus	Allmendstrasse 20	676	nur Wohnteil
Indermühle-Stock	Bernstrasse 13	158	
Töpferei	Bernstrasse 2	727	
Gasthof Löwen	Bahnhofstrasse 2	137	nur Wohnteil
Bauernhaus Waber/Reber	Bahnhofstrasse 6/8	194/317	ganzes Gebäude
Sagistock	Sagiweg 2	507	
Schulhaus	Bahnhofstrasse 14	17	
Zehntspeicher	Bahnhofstrasse 18A	736	Verschiebung innerhalb Ortsbilderhaltungsgebiet möglich
Waber-Stock	Bahnhofstrasse 18	736	ohne Schopfanbau
Bauernhaus	Bahnhofstrasse 22	747	nur Wohnteil
Stöckli	Bahnhofstrasse 24	747	
Wohnhaus	Ringstrasse 2	782	
Speicher	Ringstrasse 9A	732	
Bauernhaus	Ringstrasse 13	692	ganzes Gebäude
Nebengebäude	Ringstrasse 13A	692	nur Teil Ost
Speicher	Ringstrasse 13B	692	Verschiebung innerhalb SZ 1 auf Parzelle 692 möglich
Bauernhaus	Ringstrasse 15	692	ganzes Gebäude
Riem-Stock	Professoreistrasse 10	717	

Bezeichnung	Adresse	Parzelle Nr.	Bemerkung
Gartenhaus	Professoreistrasse 10C	717	
Bauernhaus	Professoreistrasse 6	717	nur Wohnteil
Wohnhaus	Bahnhofstrasse 32	169	
Rest. Bahnhof	Bahnhofstrasse 38	157	nur südlicher Teil
Schiffhütte	Wasenstrasse 10	648A	

Anhang II: Graphische Darstellungen

Gebäudelänge

Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Länge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.

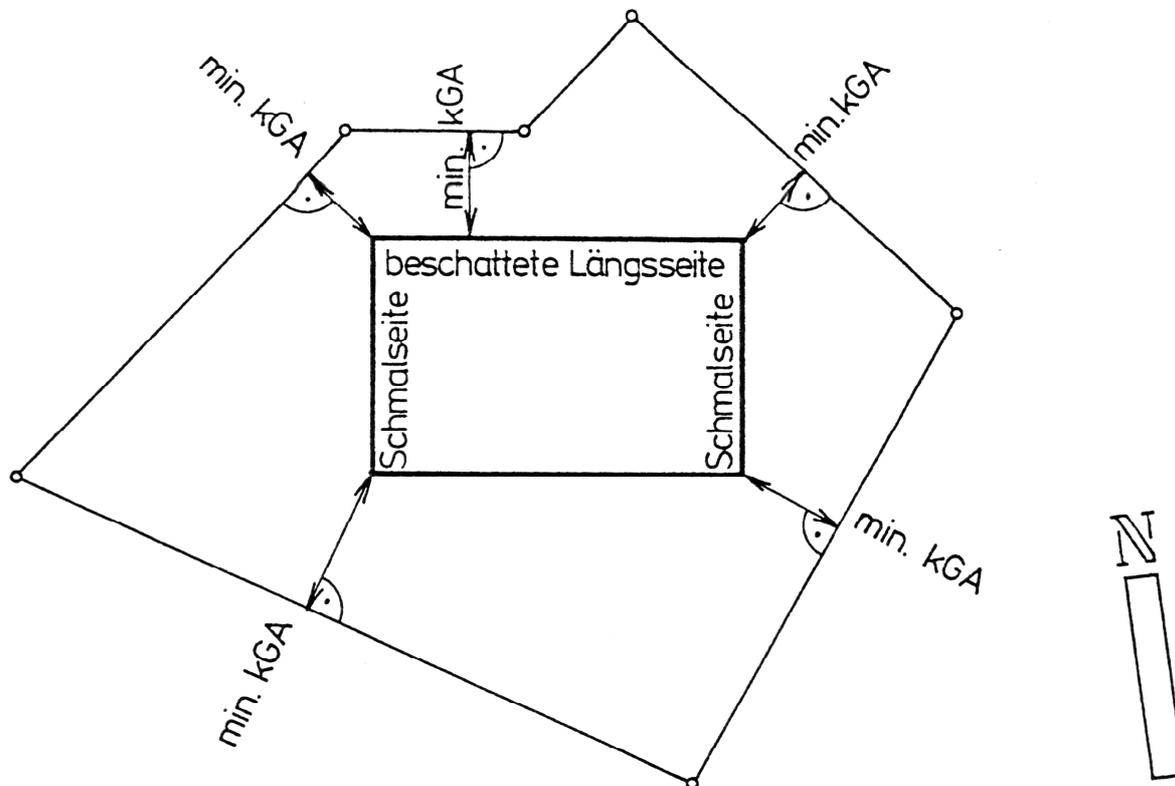


GL = Gebäudelänge

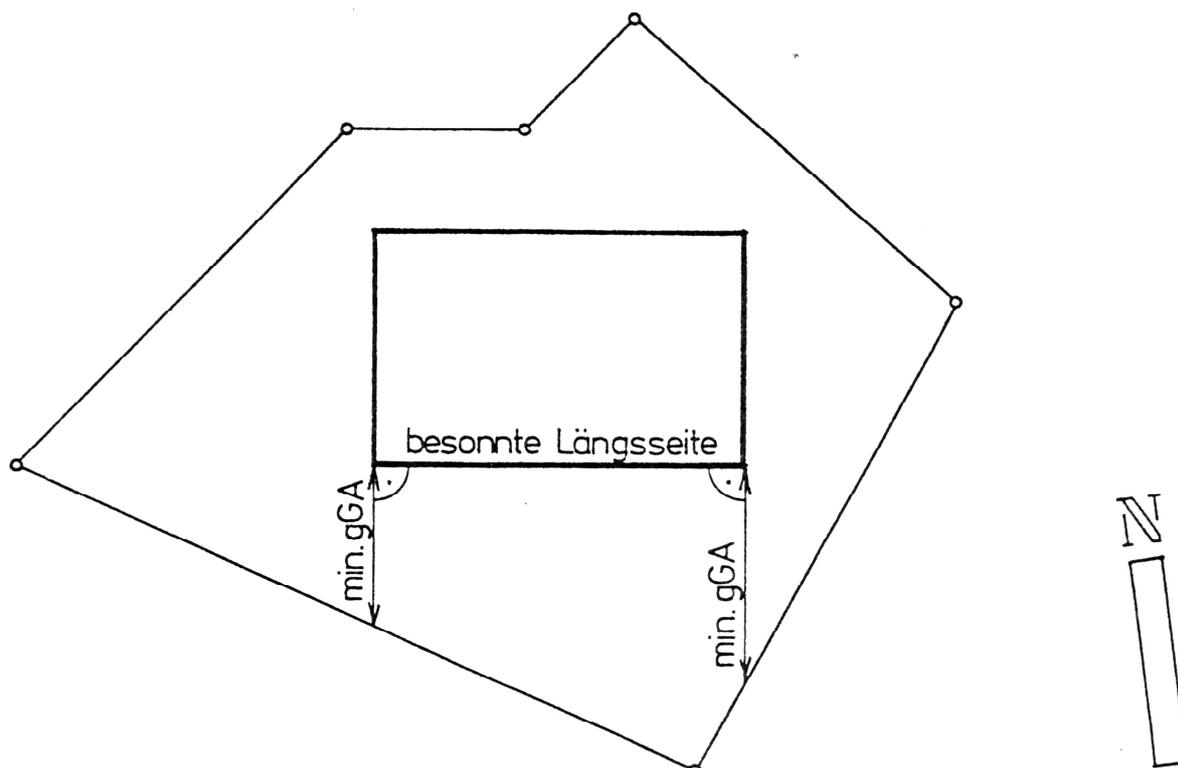
▭ = flächenmässig kleinstes umschriebenes Rechteck

Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund

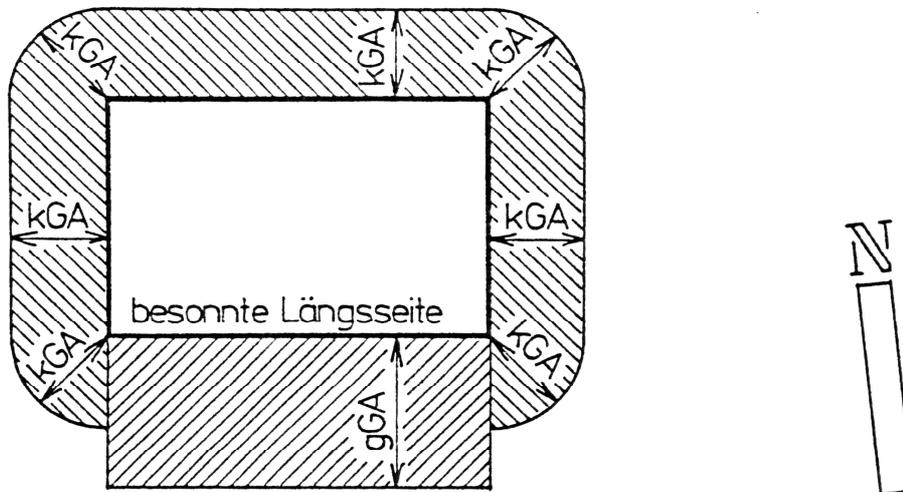
Der **kleine Grenzabstand** (kGA) wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen und bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.



Der **grosse Grenzabstand** (gGA) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.



Um festzustellen, ob ein Bauvorhaben die reglementarischen Grenzabstände einhält, werden die min. erforderlichen Abstände mit Vorteil als Flächen um den Grundriss des projizierten Gebäudes herum eingetragen.

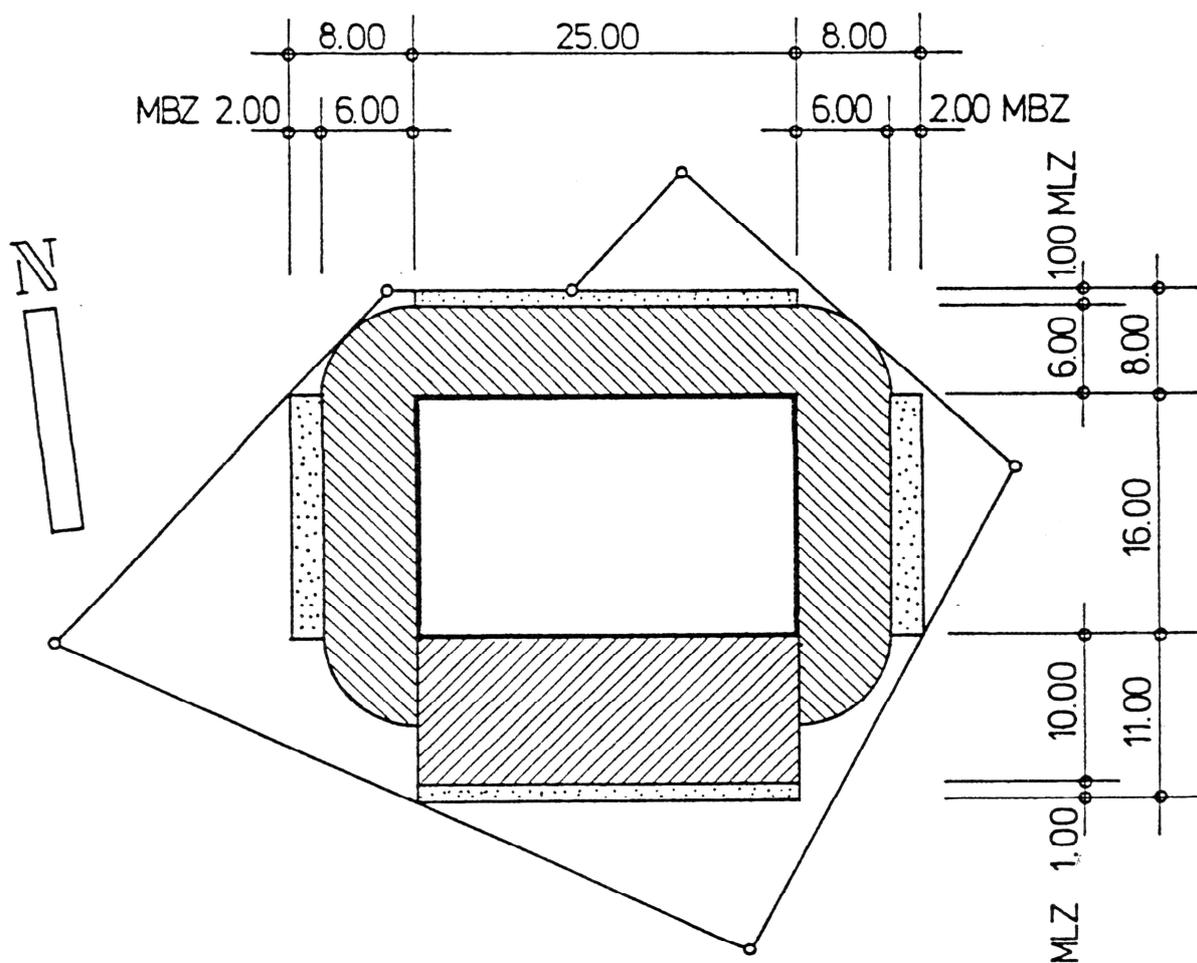


Die reglementarischen Abstände sind eingehalten, wenn diese Flächen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausgehen.

Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag

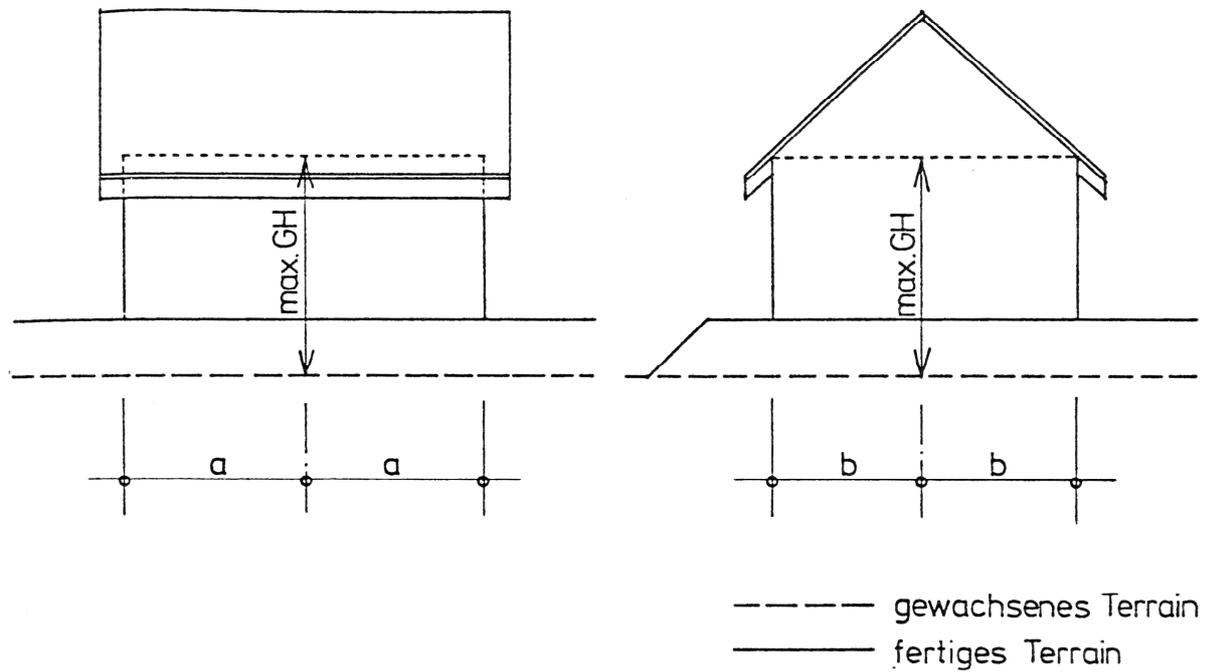
Beispiel:

kleiner Grenzabstand (kGA)	=	6 m
grosser Grenzabstand (gGA)	=	10 m
Mehrlängenzuschlag (MLZ)	=	1/10 der Mehrlänge über 15 m
Mehrbreitenzuschlag (MBZ)	=	1/2 der Mehrbreite über 12 m



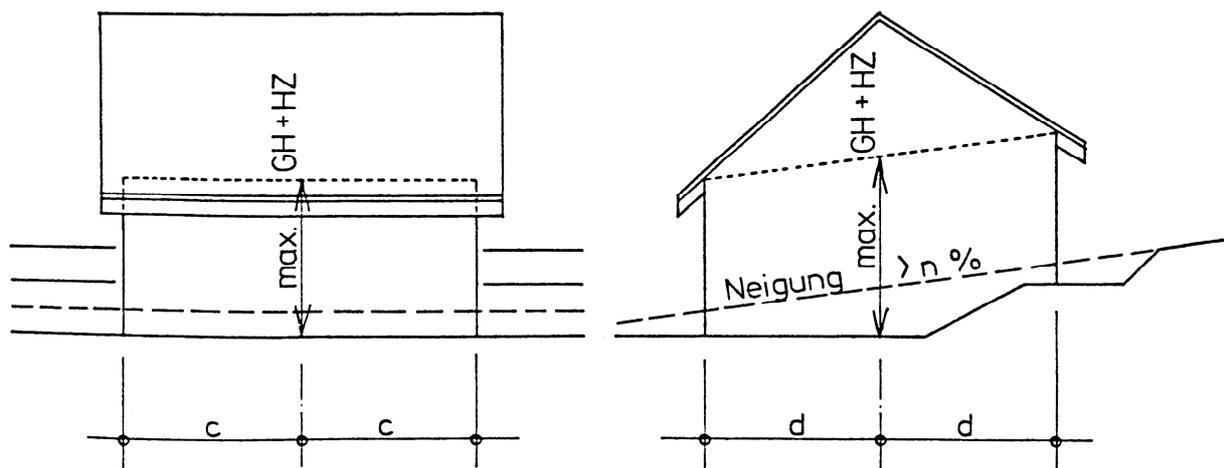
Anbauten, welche einen kleineren als den reglementarischen Grenzabstand einzuhalten haben, sind bei der Bestimmung der Mehrlängen- bzw. Mehrbreitenzuschläge nicht anzurechnen.

Gebäudehöhe



Gebäudehöhe bei Bauten am Hang

n = min. Neigung für Hanglage



Anhang III: Verzeichnis der Fachinstanzen

Fachstellen	Aufgabe	Adresse
OLK Kant. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	Beratendes Organ des Regierungsrates, der kant. Baudirektion und der Baube- willigungsbehörden bezüglich der ästhe- tischen Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbilder	Sekretariat OLK Raumplanungs- amt des Kantons Bern Reiterstrasse 11 3011 Bern
Kant. Denkmalpflege Erziehungsdirektion	Erhaltung und Pflege des baulichen Erbgutes (ohne bäuerlichen Baube- stand); Beratung bei Um- und Anbauten von denkmalpflegerischen Bauten und Anlagen	Kant. Denkmal- pflege Münstergasse 32 3011 Bern
Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder (Teil der kant. Denkmal- pflege)	Beratung im Zusammenhang mit inventarisierten Bauten und Ortsbilder	Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder Münstergasse 32 3011 Bern
Kant. Stelle für Bauern- und Dorfkultur Landwirtschaftsdirektion	Denkmalpflegerische Betreuung des ländlichen Baubestandes; Beratung von Bauvorhaben an schützenswerten bäuer- lichen Objekten	Kant. Stelle für Bauern- und Dorf- kultur Münstergasse 32 3011 Bern
Berner Heimatschutz		Berner Heimat- schutz Sekretariat Kt. Bern Kramgasse 12 3011 Bern

Anhang IV: Zusammenstellung der eidg. und kant. Erlasse (mit Abkürzungen)

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 26. August 1981
USP	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
IHG	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974
	Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 9. Juni 1975
EG/IHG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 6. Mai 1975, 27. August 1975, 8. August 1979
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974
	Bundesbeschluss über Rahmenkredite für den Wohnungsbau und die Regional- und Ortsplanung vom 4. Juni 1975
BauG	Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985
BauV	Bauverordnung (Vollziehungsverordnung zum Baugesetz) vom 6. März 1985
BBK	Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen vom 13. Juni 1979
NBD	Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1979 mit Änderung vom 11. September 1984
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 mit Änderungen vom 11. September 1984
	Verfügung der kantonalen Baudirektion über die Delegation von Bewilligungsverfahren vom 11. Februar 1975, 4. November 1975 und 12. Dezember 1978

- BUD Dekret über die Umlegung von Baugebieten, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985
- Verfügung der Baudirektion über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Ausnahmewilligungsverfahren gemäss Art. 24 RPG vom 30. August 1986
- PFD Dekret über die Beiträge des Staates an Orts- und Regionalplanungen sowie an die Baulanderschliessung und über den Planungsfonds vom 17. November 1970 mit Änderung vom 12. Februar 1985
- SFG Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982
- SFV Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983, Änderung vom 13. November 1985
- RPB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 1 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986

B. STRASSENBAURECHT

- SBG Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 mit Änderung vom 6. November 1974 und 12. Februar 1985
- SFD Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985
- GBD Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985
- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten vom 19. Dezember 1979

C. WASSERRECHT

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 mit Änderung vom 29. Oktober 1975
- WNG Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 mit Teilrevision vom 6. Dezember 1964 und 6. Juni 1971

D. ENERGIE

EnG	Energiegesetz vom 14. Mai 1981 mit Änderung vom 4. November 1986
EnV	Allgemeine Energieverordnung vom 17. Februar 1982 Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 10. Februar 1986
DEV	Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) vom 4. Februar 1982

E. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 Kantonale Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 mit Änderung vom 30. Januar 1974 Dekret über den archäologischen Dienst vom 23. September 1969 Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 29. März 1972 Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 10. August 1977
--	---

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

	Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 Gesetz über das Forstwesen vom 1. Juli 1973
--	--

G. PRIVATES BAU- UND PFLANZRECHT

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG/ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anhang V:

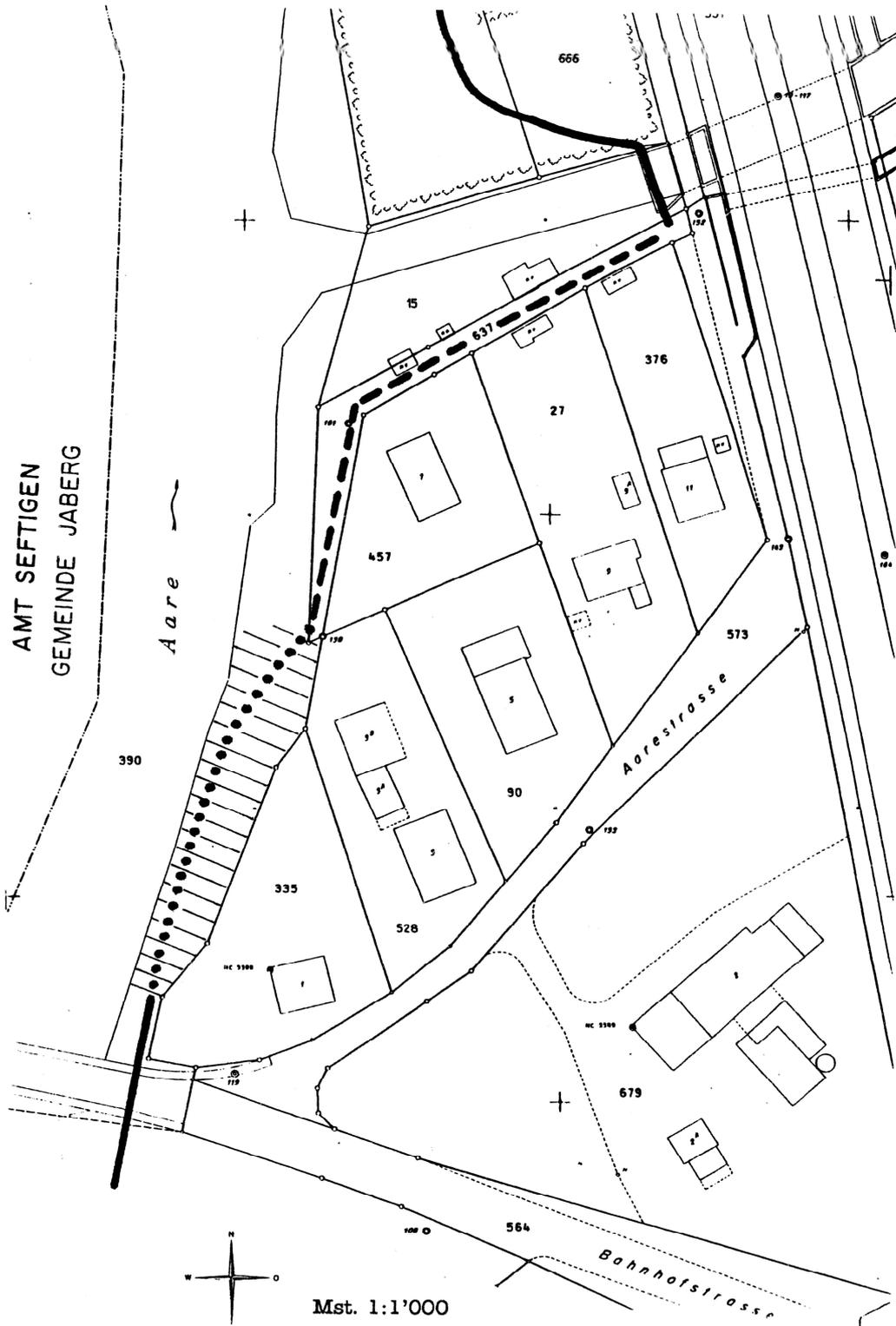
Einwohnergemeinde Kiesen
REVISION ORTSPLANUNG UND UFRSCHUTZPLANUNG

Realisierungsprogramm

Massnahmeblatt Nr. 1

vgl. Plan folgende Seite

Massnahme	Schliessen der Uferweg-Lücke zwischen Jabergbrücke und Chise-Brücke (Ausbau des bestehenden Trampelpfades)
Lage	ABSCHNITT 4R 16-17 AARHUS
Beschrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der bestehenden Bade- und Liegewiese: belassen des Trampelpfades; Uferbefestigung wo nötig - Verbindung bis Chise-Brücke (auf Parzelle 637): Realisierung Fussweg mit Naturbelag, 1.2 m Breite - punktuell mittels Bepflanzung Abgrenzung gegenüber anstossenden Liegenschaften
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Detailprojekt - Realisierung - Neumarkierung Wanderweg
Kostenträger	Kanton, Gemeinde
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> - Realisierung Weg: 100 m à Fr. 70.— = Fr. 7'000.— - Realisierung Uferbefestigung: kann erst im Rahmen der Projektierung festgelegt werden
Priorität	1
Ausführung	bis 1995



Legende:

- Trampelpfad bestehend
- Uferweg bestehend
- - - - - Uferweg auszubauen
- ////// Bade- und Liegewiese bestehend